

Vereinssatzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen Merzenich Event

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dören eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Merzenich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keineswegs primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Der Verein will es ermöglichen, das kulturelle Leben in der Gemeinde Merzenich zu steigern, Kontakte zwischen Generationen zu bilden und das Zusammengehörigkeitsgefühl der verschiedenen Ortsteile innerhalb der Gemeinde und auch der dort ansässigen Bürger und Vereine zu fördern. Weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugend, aber auch die Unterstützung der eingetragenen Vereine, Kindergärten und Schulen der Gemeinde Merzenich in ihrer Arbeit sowie die nicht gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinde Merzenich gem. § 58 Abs. 3 AO.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, ausgenommen politische und auch mit rassistischem Hintergrund tätige Vereine sowie Gruppierungen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei Merzenich Event e.V. zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder bei juristischen Personen- durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid mit und ohne Einhaltung einer Frist vollzogen.

Ä

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Neben den Mitgliedsbeiträgen können vom Verein außerordentliche Zahlungen oder besondere Umlagen in Höhe von maximal 50,- €, je Mitglied und Jahr verlangt werden, sofern ein jeweiliger Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung diese Erfordernis mit einer ¾ Mehrheit für das laufende Geschäftsjahr beschließt.

Befindet sich ein Mitglied im Beitragsverzug, ruht seine Mitgliedschaft und somit sind seine Mitgliedsrechte bis zur Zahlung der fälligen Beiträge ausgesetzt.

Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

Über die Höhe oder die Dauer des Verzuges, bei dem eine Streichung aus der Vereinsliste droht, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung

Ä

§ 5 - Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- c) die Beisitzer
- d) der Beirat

Ä

Ä§ 6 - Die Mitgliederversammlung Die Mitgliedsversammlung ist das oberste BeschlusŸorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Ä§36 BGB), sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Ä

In jedem GeschÄftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Wahl des Vorstandes
- Entscheidung Ä¼ber den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der KassenprÄfer
- Beschluss Ä¼ber das Arbeitsprogramm des Vereins, sowie Ä¼ber die Aufwands- und Mittelverteilung
- Ä¼nderung der Satzung
- Festlegung der MitgliedsbeitrÄge und der Kriterien fÄ¼r eine Streichung
- AuflÄŸung des Verein
- AusÄ¼bung des Rechtes durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Vereine sowie Gruppierungen von allen AktivitÄten auszuschlieÄen

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung AntrÄge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand stellen.

Die Tagesordnung kann durch MehrheitsbeschlusŸ der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergÄnzt oder geÄndert werden, dies gilt nicht fÄ¼r SatzungsÄnderungen.

Eine auÄerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder -schriftlich beim Vorstand unter Angabe von GrÄnden und unter eindeutiger Offenlegung des Zwecks mit Angabe von Tagesordnungspunkten- oder auf BeschlusŸ der Vorsitzenden oder des Vorstandes einzuberufen. Die Einladungsfrist zu einer solchen Sitzung betrÄgt ebenfalls 14 Tage. Die Einladung erfolgt in jedem Fall durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 15% der Mitglieder des Vereins beschlusÄfÄhig.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlusÄfÄhig, so kann im unmittelbaren AnschlusŸ an die Feststellung der BeschlusÄunfÄhigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die in jedem Fall mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlusÄfÄhig ist.

Auch kann ein solcher Ausweichtermin bereits mit erster Einladung bekannt gegeben werden.

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungÄltige Stimmen.

Zur AusÄ¼bung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmÄchtigt werden.

Die BevollmÄchtigung ist fÄ¼r jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung faÄt BeschlÄsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gÄltigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

SatzungsÄnderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Die gleiche 3/4Mehrheit ist fÄ¼r den BeschlusŸ Ä¼ber die AuflÄŸung des Vereins erforderlich.

Äber die BeschlÄsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Ä§ 7 - Der Vorstand Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung fÄ¼r die Dauer von drei nJahren gewÄhlt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist mÄglich.

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:

dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem Schriftf hrer / der Schriftf hrerin
und zwischen 3 bis 7 stimmberechtigten Beisitzern / Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des  26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied w hrend der Amtsperiode aus, ist der Vorstand erm chtigt, ein Ersatzmitglied f r den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei  mter bekleiden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausf hrung der Beschl sse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsverm gens.
Der Vorstand des Vereins bestimmt die Gesch ftsordnung, soweit diese nicht bereits in der Satzung festgeschrieben ist.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
Er leitet die Vorstandssitzung.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht  ffentlich.
Allerdings hat der Vorstand das Recht, sowohl zu Mitglieder- als auch zu Vorstandssitzungen G ste einzuladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist berechtigt, R cklagen f r die Erf llung der Vereinszwecke zu bilden.

Der Vorstand fasst seine Beschl sse mit einfacher Stimmenmehrheit der g ltigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und au ergerichtlich.
Er/Sie kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung f r die Erf llung der steuerlichen Pflichten:

Zur Berechnung, ordnungsgem en Abf hrung sowie Bezahlung der Umsatzsteuer, der Gehaltsabrechnung, Lohnsteuer und Sozialversicherung ist im Innenverh ltnis des Vereins eine Person des Vorstandes zu benennen. Falls keine andere Person benannt ist, wird diese Erf llungspflicht vom Kassierer des Vereins  bernommen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t tig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlie en, dass den Vorstandsmitgliedern f r diejenigen T tigkeiten, die  ber den  blichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
a) Entsch digung f r den tats chlich nachgewiesenen Arbeitsaufwand
b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
gezahlt wird.

Der Vorstand kann zu seiner Unterst tzung Arbeitsgruppen einrichten.

  8 - Der BeiratDer Verein kann einen Beirat mit bis zu 7 Mitgliedern bilden.
Mitglieder des Beirates sollen herausragende Pers nlichkeiten aus dem  ffentlichen Leben sein.

Der Beirat f rdert die Arbeit des Vereins als Ganzes. Er ber t die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterst tzt sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Beirates k nnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

  9 - Kassenpr fungDie Kassenpr fung des Vereins ist j hrlich durch zwei Pr fer / Pr ferinnen durchzuf hren.

Das Ergebnis der Pr fung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.  ber das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese best tigt den Bericht.

  10 - Aufl sung oder Aufhebung des VereinsIm Falle der Aufl sung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbeg nstigter Zwecke, f llt das Vereinsverm gen an die Gemeinde Merzenich, zur ausschlie lichen Verwendung

für steuerbegünstigte Zwecke.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 11 - Änderung Die vorstehende Satzung wurde am 10.02.2004 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.